



R. Bartelt-Lehrfeld | I. Buchardt | D. Quentin | U. Zdarsky

RECHT FÜR FAHRLEHRER

» Rechtssystematik, verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete

Auflage 1

1.1.2.1, 1.1.2.2 | Recht

» Die Autoren

Renate Bartelt-Lehrfeld (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Ministerialrätin und Volljuristin.

Sie leitet das Referat StV 11 (Fahrerlaubnisrecht, Fahrlehrerrecht, Berufskraftfahrerqualifikationsrecht) im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bonn. Mitinitiatorin der Reform des Fahrlehrerrechts und der betreffenden Regelungen.

Ingo Buchardt (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Oberamtsrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Referat StV 11 (Fahrerlaubnisrecht, Fahrlehrerrecht, Berufsqualifikationsrecht) tätig. Er hat an der Rechtsetzung zur Reform des Fahrlehrerrechts mitgewirkt.

Dieter Quentin (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Seit 1980 Selbstständiger Fahrlehrer aller Klassen und selbstständig im Güterkraft- und Personenverkehr. Vorsitzender der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. (BVF) und 1. Vorsitzender des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e. V. Ein Schwerpunkt der berufsständischen Arbeit für die BVF ist die Umsetzung der rechtlichen Reform auf Bundesebene.

Uwe Zdarsky (Rechtssystematik)

Volljurist (Ass. jur.) Studium der Rechtswissenschaften und mehrjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt. Seit 2001 Dozent für Recht und Verkehrsrecht in der Fahrlehrerausbildung und Fahrlehrerfortbildung. Seit 2006 Leiter der Fahrlehrerausbildung an einer Verkehrsfachschule.

Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im vorliegenden Band einige Bezeichnungen nur in der männlichen Sprachform verwendet, insbesondere Amts- oder Berufsbezeichnungen, wie z. B. Bundesminister, Landesminister, Fachminister, Ministerpräsident oder Fahrlehrer. Wir meinen damit stets auch die Bundes-, Landes-, Fachministerin, Ministerpräsidentin oder Fahrlehrerin.

Bitte fühlen Sie sich, liebe Leserin, dadurch gleichermaßen angesprochen.

Viel Erfolg und Freude beim Studium wünschen Ihnen die Autorin, die Autoren und das Redaktionsteam des DEGENER Verlags.

Teil 1	Einführung	
1.	Rahmenplan für die Fahrlehrausbildung	27
2.	Kompetenzbereich BE-1: „Rechtssystematik“	27
3.	Kompetenzbereich BE-2: „Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete“	27
Teil 2	Rechtssystematik	
2.1.	» Recht und Rechtsgebiete	
1.	Der Begriff „Recht“	30
1.1.	Objektives Recht	30
1.2.	Subjektives Recht	30
1.3.	Schaubild „Recht“	30
2.	Rechtsgebiete	30
2.1.	Privatrecht (Zivilrecht)	30
2.2.	Öffentliches Recht	31
2.2.1.	Strafrecht	31
2.2.2.	Verwaltungsrecht	31
2.2.3.	Berufskraftfahrer-Recht	32
2.2.4.	Prozessrecht	32
2.2.5.	Ordnungswidrigkeitenrecht	32
2.2.6.	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	33
2.2.7.	Kfz-Steuerrecht	33
2.3.	Sonderfall „Fiskalisches Handeln des Staates“	33
2.4.	Schaubild „Rechtsgebiete“	35
2.2.	» Grundstrukturen der Bundesrepublik Deutschland	
1.	Demokratie	36
2.	Republik	37
3.	Bundesstaat	37
3.1.	Aufbau der Bundesrepublik Deutschland	37
3.2.	Aufteilung der staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Ländern („Vertikale Gewaltenteilung“)	38
3.2.1.	Gesetzgebungskompetenz	38
3.2.2.	Regierung und Verwaltung	39
3.2.3.	Gerichtbarkeit	39
3.2.4.	Schaubild „Vertikale Gewaltenteilung“	40

Teil 1 » Einführung

Teil 1 » Einführung

1. Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung

Die bei der Fahrlehrerausbildung zu vermittelnden Themen („Kompetenzen“) werden durch die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung (FahrAusbV) festgelegt. Im Einzelnen sind die Kompetenzen im „Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung in Fahrlehrerausbildungsstätten“ (Anlage 1 zur FahrAusbV) näher geregelt.

Der Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung sieht dabei vor, dass Sie in dem Themenbereich „Recht“ nachfolgende Kompetenzen erwerben sollen:

2. Kompetenz BE-1: „Rechtssystematik“

Nach Abschnitt 1.1.2.1. des Rahmenplans sollen Sie als angehende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen der Klasse BE **die Struktur und die Funktion des Rechtssystems beschreiben können.**

Insbesondere sollen Sie Kenntnisse zu folgenden Themen besitzen:

» Rechtsordnung

- Gewaltenteilung
- Öffentliches Recht
- Privatrecht
- Gerichtsbarkeit

» System der Rechtsquellen

- Rechtsquellen des Europarechts
- Gesetze
- Verordnungen
- Verwaltungsvorschriften
- Richtlinien
- Dienstanweisungen

» Rechtsmittel

3. Kompetenz BE-2: „Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete“

Der Rahmenplan sieht in Abschnitt 1.1.2.2. ferner vor, dass Sie die **relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und anwenden können** und somit in der Lage sind, beispielhafte Fallkonstellationen aus diesem Bereich zu bearbeiten. Ferner sollen Sie **die für den Straßenverkehr relevanten Grundlagen des Sozial- und Steuerrechtes beschreiben können.**

Sie benötigen deshalb insbesondere Kenntnisse zu Rechtsvorschriften aus folgenden Bereichen:

» Verhalten im Straßenverkehr

- StVG
- StVO

» Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht

- FeV
- FZV
- StVG
- StVZO
- Richtlinie 2006/126/EG

» Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs

- BKatV
- OWiG
- StGB
- StPO
- StVG

» Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr

- BGB
- PflVG
- StVG

» **Fahrschulwesen**

- FahrlG
- DV-FahrlG
- FahrlAusbV
- FahrlPrüfO
- StVG

» **Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis**

» **Fahreignungs-Bewertungssystem**

» **Gefährdungs- und Verschuldenshaftung**

» **Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

- AETR
- ArbZG
- FPersG
- FPersV
- VO (EG) Nr. 561/2006
- VO (EU) Nr. 165/2014

» **Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht**

- BKrFQG
- BKrFQV
- Richtlinie 2003/59/EG

Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im vorliegenden Band einige Bezeichnungen nur in der männlichen Sprachform verwendet, insbesondere Amts- oder Berufsbezeichnungen, wie z. B. Bundesminister, Landesminister, Fachminister, Ministerpräsident oder Fahrlehrer. Wir meinen damit stets auch die Bundes-, Landes-, Fachministerin, Ministerpräsidentin oder Fahrlehrerin.

Bitte fühlen Sie sich, liebe Leserin, dadurch gleichermaßen angesprochen.

Teil 2 » Rechtssystematik

Teil 2.1. » Recht und Rechtsgebiete

1. Der Begriff „Recht“

Um sich mit der Systematik des deutschen Rechts beschäftigen zu können, ist es wichtig zu wissen, was unter „Recht“ zu verstehen ist.

Der Begriff „Recht“ hat zwei Bedeutungen. Zum einen gibt es das **„objektive Recht“** und zum anderen das **„subjektive Recht“**.

1.1. Objektives Recht

Unter dem Begriff „objektives Recht“ versteht man die **Gesamtheit aller in einem Staat geltenden Rechtsvorschriften**. In Deutschland sind dies u. a.:

- Gesetze
- (Rechts-)Verordnungen
- Satzungen
- Verwaltungsvorschriften
- Richtlinien
- Dienstanweisungen
- sowie auch
- europarechtliche Regelungen

Zusammengefasst kann der Begriff „objektives Recht“ auch mit **„Rechtsordnung“** umschrieben werden.

1.2. Subjektives Recht

In subjektiver Hinsicht steht der Begriff „Recht“ für die **Befugnis einer Person etwas tun, unterlassen oder verlangen zu dürfen**.

Unter einem „subjektivem Recht“ ist also ein **„Anspruch“** zu verstehen.

1.3. Schaubild „Recht“

Recht	
Objektives Recht	Subjektives Recht
Rechtsordnung	Anspruch
Gesamtheit der Gesetze, Verordnungen und sonstigen staatlichen Normen	Befugnis einer Person etwas tun, unterlassen oder verlangen zu dürfen

2. Rechtsgebiete

Im Bereich „Rechtssystematik“ müssen Sie sich also in erster Linie mit dem objektiven Recht auseinandersetzen.

Das objektive Recht unterteilt sich dabei in zwei Rechtsgebiete. Zum einen in das **„Privatrecht“**, das auch „Zivilrecht“ genannt wird, und zum anderen in das **„Öffentliche Recht“**.

2.1. Privatrecht (Zivilrecht)

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen **von Bürgern untereinander** und somit zwischen **gleichberechtigten** Rechtssubjekten.

Allerdings kommt Privatrecht nicht nur zur Anwendung, wenn Bürger, also Menschen (sog. **„natürliche Personen“**) handeln, sondern auch dann, wenn Gesellschaften wie z. B. eine Aktiengesellschaft (AG) oder eine GmbH (sog. **„juristische Personen“**) beteiligt sind. Auch bei sonstigen privaten Rechtssubjekten wie Vereinen